

AUSWÄRTIGES AMT

Gz: 508-516.80/3 IRN VS-NfD

Berlin, 16.02.2022

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran

(Stand: 23.12.2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung -

VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- Berichte des OHCHR

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Medienberichterstattung, Auswertung der sozialen Medien

[REDACTED]

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung xxx aufgeführt. Zum Stichtag 23.12.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = ca. 340000 IRR

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen	7
1. Staatliche Repressionen	7
1.1 Politische Opposition	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	8
1.3 Minderheiten	9
1.4 Religionsfreiheit	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	11
1.6 Militärdienst	12
1.7 Handlungen gegen Kinder	13
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	13
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	15
2. Repressionen Dritter	15
3. Ausweichmöglichkeiten	16
4. Konfliktregionen (falls vorhanden)	16
IV. Rückkehrfragen	20
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	20
1.1 Grundversorgung	20
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland.....	21
1.3 Medizinische Versorgung	21
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern	21
3. Einreisekontrollen	22
4. Abschiebewege	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	22
1. Echtheit der Dokumente	22
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	23
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	23
2. Meldewesen und Register	23
2.1 Meldewesen.....	23
2.2 Personenstandsregister.....	23
2.3 Fahndungsregister	24
2.4 Strafregister.....	24
3. Zustellungen	24
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	24

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege 24

Zusammenfassung

Nach der Wahl des ultrakonservativen Staatspräsidenten Raisi befinden sich Regierung, Parlament und Judikative in der Hand (ultra-)konservativer Amtsträger. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Eine öffentliche, freie Menschenrechtsarbeit ist aufgrund strenger staatlicher Kontrollen praktisch nicht möglich. Menschenrechtskritik von außen wird von systemtreuen Akteuren instrumentalisiert und öffentlich als Einmischung in innere Angelegenheiten zurückgewiesen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Die Folgen der US-Sanktionen, die Auswirkungen der anhaltenden Covid-19-Pandemie und die bestehende regionale Unsicherheit tragen zur Beunruhigung sowie politischen und wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit breiter Bevölkerungsteile bei. [REDACTED]

Teile der iranischen Bevölkerung sind aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, politischer, künstlerischer oder intellektueller Betätigung (insb. Journalist*innen) oder aufgrund sexueller Orientierung starken Repressionen ausgesetzt. Jede Person, die öffentlich Kritik an Missständen übt oder sich für Menschenrechtsthemen engagiert, setzt sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Frauen sind erheblichen rechtlichen und gesellschaftlichen sanktionsbewährten Einschränkungen ausgesetzt. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Über Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen wird regelmäßig berichtet, unter anderem über Fälle von Folter sowie unmenschlicher Behandlung. Die Zahl der Hinrichtungen bleibt hoch, auch in politischen Fällen und von Täter*innen, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. [REDACTED]

[REDACTED]

Zum Teil in dritter oder vierter Generation leben bereits über 3,5 Mio. afghanische und irakische Flüchtlinge in Iran, von denen nur ca. 1 Mio. offiziell registriert ist. Seit Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan erhöht sich diese Zahl weiter. Iran fordert hierzu Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft.

Die iranische Regierung akzeptiert grundsätzlich nur freiwillig Rückkehrende. [REDACTED]

[REDACTED]

I. Allgemeine politische Lage

Der ultra-konservative Staatspräsident Raisi wurde am 18.06.21 im ersten Wahlgang mit deutlicher Mehrheit (62%) gewählt. [REDACTED]

[REDACTED] Erneut wurde keine Ministerin in das Kabinett berufen, nur eine Vize-Präsidentin.

[REDACTED]

Der US-Ausstieg aus dem JCPOA, die Wiedereinsetzung von US-Sanktionen sowie die in Iran grassierende Covid-19 Pandemie haben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Iran deutlich verschlechtert, laut offiziellen Zahlen leben mittlerweile fast 27 Mio. Iraner (31% der Bevölkerung) unterhalb der Armutsgrenze (2015: 20%). Zwar geht der IWF für 2021 von einem Wirtschaftswachstum i.H.v. 2,5% aus, nachdem die iranische Volkswirtschaft in den Vorjahren deutlich schrumpfte, allerdings hemmen zahlreiche strukturelle Schwierigkeiten (u.a. Devisenproblematik, mangelnde Transparenz, fehlende oder ungenügende Standards bei Compliance und Bilanzierung, Protektionismus, Korruption). Der iranische Rial (IRR) hat dramatisch an Wert verloren: Anfang 2020 lag der Kurs bei ca. 165.000 IRR/1 Euro auf dem freien Markt, im Dezember 2021 bei ca. 340.000 IRR. Die Inflation hat insgesamt deutlich zugelegt. Die Preise für viele Alltagsprodukte, v.a. Lebensmittel und Importprodukte, sind noch deutlich stärker gestiegen. Problematisch ist ferner die extrem hohe Arbeitslosigkeit: Nach staatlichen Angaben ca. 12%; Jugendarbeitslosigkeit etwa 25%; jeder zweite Hochschulabsolvent arbeitslos. Tatsächliche Zahlen dürften weit höher liegen.

Freiheit der Wahlen

Präsident, Parlament und Expertenrat werden in geheimen und direkten Wahlen vom Volk gewählt. Den OECD-Standards entspricht das Wahlsystem schon aus dem Grund nicht, dass sämtliche Kandidat*innen im Vorfeld durch den von Revolutionsführer und Justizchef ernannten Wächterrat zugelassen werden müssen. [REDACTED]

[REDACTED] Eine Kandidatur von Frauen wird

bei Präsidentschaftswahlen grundsätzlich abgelehnt. Die Wahlbeteiligung 2021 betrug nach offiziellen, aber nicht unabhängig überprüfbaren Angaben 48,8%. [REDACTED]

Bei den Parlamentswahlen am 21.02.2020 haben (ultra-)konservative Kandidaten knapp 80% der Sitze im Parlament gewonnen. Die Wahlbeteiligung lag nach offiziellen Angaben bei 42,5%.

Parteiensystem

Parteien nach deutschem Verständnis gibt es in Iran nicht. Politische Gruppierungen bilden sich um Personen, Verwandtschaftsbeziehungen oder Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen und unterliegen Wandel. Reformorientierte Regimekritiker*innen sind weiterhin starken Repressionen ausgesetzt.

Gewaltenteilung

Das in der iranischen Verfassung enthaltene Gebot der Gewaltentrennung ist faktisch stark eingeschränkt.

Der Revolutionsführer ernannt für jeweils fünf Jahre den Chef der Judikative. Er ist laut Art.157 der Verfassung die höchste Autorität in allen Fragen der Justiz.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist in der Verfassung festgeschrieben. [REDACTED]

Betätigungsmöglichkeit von Menschenrechtsorganisationen

Aktive, öffentliche Menschenrechtsarbeit ist in Iran nicht möglich. Menschenrechtsorganisationen benötigen eine staatliche Genehmigung und unterliegen damit staatlicher Kontrolle. Das Innenministerium warnt vor Kontakten zum Ausland und vor Kritik an der Islamischen Republik, die hart verfolgt wird („Propaganda gegen das Regime“; „Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit“). Ehemals aktive Menschenrechtsaktivist*innen sind meist in Haft oder im Exil. NROs haben große Schwierigkeiten, finanzielle Quellen zu erschließen. Rückgriff auf ausländische Gelder kann Strafverfolgung wegen Spionage, Kontakt zur Auslandsopposition oder ähnlichen Vorwürfen nach sich ziehen.

Rolle/ Arbeitsweise von Sicherheitsbehörden

II. Asylrelevante Tatsachen

Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden wird oder die islamischen Grundsätze in Frage stellt. Dies ist besonders ausgeprägt bei Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten vertreten. Als rechtliche Grundlage dienen weitgefassete Straftatbestände (vgl. Art.279 bis 288 IStGB) sowie Staatsschutzdelikte insbesondere Art.1 bis 18 des 5. Buches des IStGB). Personen, deren öffentliche Kritik sich gegen das System der Islamischen Republik Iran als solches richtet und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhalten, können der Spionage beschuldigt werden.

1.1 Politische Opposition

7

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit steht für öffentliche Versammlungen unter einem Genehmigungsvorbehalt. Demonstrationen der Opposition sind seit den Wahlen 2009 nicht mehr genehmigt worden, finden jedoch in kleinem Umfang statt. Demgegenüber stehen Demonstrationen systemnaher Organisationen, zu deren Teilnahme Mitarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung sowie Schüler*innen und Studierende verpflichtet werden, v.a. bei Kundgebungen vor westlichen Botschaften.

Unabhängige gewerkschaftliche Betätigung wird als „Propaganda gegen das System“ und „Handlungen gegen die nationale Sicherheit“ verfolgt. Das Streikrecht ist prinzipiell gewährleistet.

Obgleich ebenfalls verfassungsrechtlich verankert, sind Meinungs- und Pressefreiheit in der Praxis stark eingeschränkt. Auch wenn die iranische Presselandschaft bislang eine gewisse Bandbreite unterschiedlicher Positionen innerhalb des politischen Spektrums widergespiegelt hat, ist mit der Amtsübernahme der ultrakonservativen Regierung eine deutlich strengere Berichterstattung [REDACTED] zu erwarten. Geprägt wird die Presse ohnehin von einer Vielzahl höchst wandelbarer, da nicht schriftlich fixierter „roter Linien“ [REDACTED] [REDACTED] die in erheblichem Maß zu Selbstzensur führen. Bei Verstößen drohen Sanktionen bis hin zum Verbot von Zeitungen.

Die NRO „Reporter ohne Grenzen“ sieht Iran für 2021 in der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 174 von 180. Derzeit sollen 14 Journalist*innen und sieben Blogger*innen in Haft sein.

■ Ausländische Journalist*innen in Iran leiden unter erschwerten Arbeitsbedingungen, etwa müssen sie Monate auf ihr Visum und Pressekarten warten. Sie sind zudem gezwungen, sich vor Ort gegen hohe Gebühren von einem staatlichen Medienagenten begleiten und Termine vorab genehmigen zu lassen.

Inhaftierte Journalist*innen sind in Iran – wie alle politischen Gefangenen – besorgniserregenden Haftumständen ausgesetzt, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie noch verschärft haben. Unter politischen Gefangenen kommt es regelmäßig zu Hungerstreiks gegen Haftbedingungen, u.a. hygienische Bedingungen, und mangelhafte medizinische Versorgung.

Für Funk- und Fernsehanstalten besteht ein staatliches Monopol.

Der Empfang ausländischer Satellitenprogramme ist ohne spezielle Genehmigung untersagt, wenngleich weitverbreitet. Die Behörden versuchen, dies durch den Einsatz von möglw. gesundheitsgefährdenden Störsendern (sog. Jamming) zu unterbinden. Ebenso werden oppositionelle Webseiten, eine Vielzahl ausländischer Nachrichtenseiten sowie soziale Netzwerke durch iranische Behörden „geblockt“ (bspw. Twitter, Telegram). Jede Person die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyber-Krieg“ gegen das Land führen zu wollen. Bei Protesten und sozialen Unruhen, zuletzt in der Provinz Khuzestan im Juli 2021, wird das Internet eingeschränkt und sogar abgeschaltet. Grundsätzlich ist der Empfang ausländischer Medien mithilfe sog. VPN (Virtual Private Network) möglich, der Staat kann diese technisch allerdings blockieren. Darüber hinaus wird der Internetverlauf „gefiltert“ bzw. mitgelesen. Mit einer Gesetzesinitiative zur Einschränkung der Internetfreiheit soll die Nutzung des Internets weiter eingeschränkt werden: Ausländische Internetdienste sollen durch heimische ersetzt, Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden ggü. User*innen gestärkt werden. Das Gesetz soll Mitte März 2022 verabschiedet werden und für eine „Probezeit“ von zwei Jahren in Kraft treten.

1.3 Minderheiten

Angehörige ethnischer Minderheiten machen insgesamt knapp die Hälfte der iranischen Bevölkerung aus (insb. Azeris, Kurden, Gilaki und Mazandarani, Araber, Turkmenen, Luren, Belutschen, Zaza, Armenier, Assyrer und Georgier).

Das Regime verfolgt (vermeintlich und tatsächlich) militante, separatistische Gruppierungen

Personen, die sich für den Erhalt der sprachlichen oder kulturellen Identität einsetzen, werden oft als Separatisten verfolgt.

Angehörigen der Minderheiten wird der Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu angemessenem Wohnraum und zu politischen Ämtern erschwert. Regionen, in denen v.a. Angehörige von Minderheiten leben, werden von den Behörden wirtschaftlich vernachlässigt. Der Anteil der Hinrichtungen ist dort deutlich höher.

1.4 Religionsfreiheit

Der Islam schiitischer Prägung ist in Iran Staatsreligion. Gleichwohl dürfen die in Art. 13 der iranischen Verfassung anerkannten „Buchreligionen“ (Christentum, Judentum, Zoroastrismus) ihren Glauben innerhalb ihrer jeweiligen Gemeinden relativ frei ausüben. In Fragen des Ehe- und Familienrechts genießen sie verfassungsrechtlich Autonomie. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als „mohareb“ (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit der Todesstrafe bestraft werden.

Auch unterliegen Anhänger*innen religiöser Minderheiten Beschränkungen beim Zugang zu höheren Staatsämtern. Lediglich schiitische Muslime dürfen in vollem Umfang am politischen

Leben teilnehmen. Nichtmuslim*innen sehen sich im Familien- und Erbrecht nachteiliger Behandlung ausgesetzt, sobald eine Person muslimischen Glaubens betroffen ist.

Eine weitere Quelle der Diskriminierung religiöser Minderheiten ist das seit Januar 2020 zu verwendende Antragsformular für Personalausweise, mit dem nur noch Antragstellung für in der iranischen Verfassung anerkannte Religionen - d.h. Islam, Christentum, Judentum oder Zoroastrismus - möglich ist. Die Anhänger*innen anderer Glaubensrichtungen sind dadurch gezwungen, entweder ihren Glauben zu verleugnen oder auf grundlegende öffentliche Dienstleistungen, wie z. B. die Beantragung eines Darlehens, die Einlösung eines Schecks oder den Kauf eines Grundstücks zu verzichten.

Muslim*innen ist es ebenso verboten zu konvertieren („Abfall vom Glauben“) wie auch an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion einer/s schiitischen Iranerin/Iraners zum sunnitischen Islam oder einer anderen Religion sowie Missionstätigkeit unter Muslim*innen können eine Anklage wegen Apostasie und schwerste Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Oftmals lautet die Anklage jedoch auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“, wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden.

Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum sunnitischen Islam und zum Christentum weiter zu. Unter den Christ*innen im Iran stellen Konvertit*innen aus dem Islam mit schätzungsweise mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar, noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen. Viele vor allem jüngere Iraner*innen haben sich von der Religion auch gänzlich abgewendet, weil sie mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen seit der islamischen Revolution nicht einverstanden sind.

Die etwa 300.000 Bahá'í im Iran gelten als „Abtrünnige“ und nicht als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft und sind wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Sie sind die derzeit am stärksten in ihren Rechten eingeschränkte Minderheit und werden bereits seit der Gründung ihrer Religionsgemeinschaft im 19. Jahrhundert in unterschiedlicher Ausprägung diskriminiert und verfolgt. Sie sind vom Pensions- und Sozialversicherungssystem ausgeschlossen, Kriminalitätsoffer erhalten keine staatliche Kompensation und Gewerbescheine werden unter Hinweis auf die Bahá'í-Zugehörigkeit verweigert. Zuletzt wurde im November 2021 in der Provinz Mazandaran das Land von Angehörigen der Bahá'í beschlagnahmt. Ebenso wird ihnen der Zugang zu höherer Bildung verwehrt. Im Jahr 2020 wurden nach Angaben der International Bahá'í Community 46 Bahá'í aus Glaubensgründen verhaftet.

Die Sufis (sog. „Derwische“) werden vereinzelt Opfer gewaltsamer Übergriffe. In iranischen Medien werden Sufis gelegentlich als Teufelsanbeter*innen und Satanist*innen stigmatisiert. Obwohl der Gonabadi-Orden (größter Sufi-Orden im Iran) zur Schia zählt, werden seine Mitglieder regelmäßig verfolgt und verhaftet, [REDACTED]
[REDACTED]

Sunnit*innen werden sowohl aufgrund ihrer religiösen wie auch ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert, da viele von ihnen kurdischer oder arabischer Volkszugehörigkeit sind. In den sunnitischen Siedlungsgebieten im Westen und Südosten Irans ist die Religionsausübung jedoch ohne Einschränkungen möglich.

Soweit ethnische Christ*innen die Ausübung ihres Glaubens ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Gemeinden beschränken, werden sie kaum behindert oder verfolgt. Dies trifft insbesondere auf armenische und assyrische Christ*innen zu. Muslimische Konvertit*innen und Mitglieder protestantischer Freikirchen sind demgegenüber willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Anerkannten ethnischen Gemeinden ist es untersagt, Christ*innen mit muslimischem Hintergrund zu unterstützen. Gottesdienste in Persisch sind verboten, ebenso die Verbreitung christlicher Schriften. Unter besonderer Beobachtung stehen insbesondere hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden.

Ausländische christliche Gemeinden können ihre Religion weitgehend ungehindert ausüben, werden jedoch von staatlicher Seite dabei genau beobachtet. [REDACTED]

[REDACTED] Insbesondere Iraner*innen, die sich aktiv für nicht-muslimische Glaubens- und Gemeindearbeit einsetzen, laufen Gefahr, ins Visier der Sicherheitsbehörden zu geraten.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Verlässliche Aussagen zur Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis sind nur eingeschränkt möglich, [REDACTED] Rechtlich möglich wird dies vorrangig durch [REDACTED] unbestimmte Formulierungen von Straftatbeständen und Rechtsfolgen sowie eine [REDACTED]

[REDACTED] Auch willkürliche Verhaftungen kommen häufig vor und führen dazu, dass Häftlinge ohne ein anhängiges Strafverfahren festgehalten werden.

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Beschuldigten bzw. Angeklagten werden grundlegende Rechte vorenthalten, die auch nach iranischem Recht eigentlich garantiert sind. Untersuchungshäftlinge werden bei Verdacht einer Straftat unbefristet ohne Anklage festgehalten. Oft erhalten Gefangene während der laufenden Ermittlungen keinen rechtlichen Beistand, weil ihnen dieses Recht bewusst verwehrt wird oder ihnen die finanziellen Mittel fehlen. Bei bestimmten Anklagepunkten – wie Gefährdung der nationalen Sicherheit – dürfen Angeklagte zudem nur aus einer Liste mit vom Staat zugelassenen Anwälten auswählen.

[REDACTED] Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien oder Engagement gegen die Hijab-Pflicht (Kopftuchzwang) [REDACTED]

Die Haftbedingungen für politische und sonstige Häftlinge weichen stark voneinander ab. Dies betrifft in erster Linie den Zugang zu medizinischer Versorgung (einschließlich Verweigerung grundlegender Versorgung oder lebenswichtiger Medikamente) sowie hygienische Verhältnisse. Es kommt regelmäßig zu Hungerstreiks gegen Haftbedingungen.

Fälle von Sippenhaft existieren, meistens in politischen Fällen; üblicher ist jedoch, dass Familienmitglieder unter Druck gesetzt werden, um im Sinne einer Unterlassung politischer Aktivitäten auf die Angeklagten einzuwirken.

Homosexuelle Handlungen sind strafbar, werden aber meist in Verbindung mit anderen Strafbeständen verfolgt (s. 1.8.2).

Hafterlass ist nach Ableistung der Hälfte der Strafe möglich. Amnestien werden unregelmäßig vom Revolutionsführer auf Vorschlag des Chefs der Justiz im Zusammenhang mit hohen religiösen Feiertagen und dem iranischen Neujahrsfest am 21. März ausgesprochen.

Bei Vergeltungsstrafen können die Angehörigen der Opfer gegen Zahlung eines Blutgeldes auf den Vollzug der Strafe verzichten.

Rechtsschutz ist nur eingeschränkt möglich. Anwäl*innen, die politische Fälle übernehmen, werden systematisch eingeschüchtert oder an der Übernahme der Mandate gehindert, zum Teil auch selber inhaftiert und verurteilt. Der Zugang von Verteidiger*innen zu staatlichem Beweismaterial wird häufig eingeschränkt oder verwehrt. Die Unschuldsvermutung wird – insbesondere bei politisch aufgeladenen Verfahren – nicht beachtet. Zeug*innen werden durch Drohungen zu belastenden Aussagen gezwungen. Es gibt zahlreiche Berichte über durch Folter und psychischen Druck erzwungene Geständnisse. Auch im Staatsfernsehen werden erzwungene Geständnisse in besonders prominenten Fällen ausgestrahlt. Insbesondere Isolationshaft wird genutzt, um politische Gefangene und Journalist*innen psychisch unter Druck zu setzen. Gegen Kautionszahlungen können Familienmitglieder die Isolationshaft in einzelnen Fällen verhindern oder verkürzen.

Das Verbot der Doppelbestrafung gilt nur stark eingeschränkt. Nach IStGB werden Iraner*innen oder Ausländer*innen, die bestimmte Straftaten im Ausland begangen haben und in Iran festgenommen werden, nach den jeweils geltenden iranischen Gesetzen bestraft. Auf die Verhängung von islamischen Strafen haben bereits ergangene ausländische Gerichtsurteile keinen Einfluss; die Gerichte erlassen eigene Urteile. Insbesondere bei Betäubungsmittelvergehen drohen drastische Strafen. In jüngster Vergangenheit sind aber keine Fälle einer Doppelbestrafung bekannt geworden.

1.6 Militärdienst

Die Wehrpflicht ist obligatorisch und gemäß der Verfassung müssen alle iranischen Männer, die das 19. Lebensjahr erreicht haben, einen Militärdienst absolvieren. Die Länge ist von den individuellen Verhältnissen abhängig und beträgt 18 bis 24 Monate. Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen können Wehrpflichtige ausgemustert werden. Die Wehrdienstzeit wird z. B. bei verheirateten Iranern pro Kind um drei Monate verkürzt. Wehrdienst kann u.a. bei den folgenden Organisationen abgeleistet werden: reguläre Streitkräfte (ARTESH),

Revolutionsgarde (IRGC), Polizei, Verteidigungsministerium, Sicherheitsgarde der Justizbehörden, aber auch bei Naturschutzbehörden und Stadtverwaltungen.

Seit Dezember 2014 können sich Wehrpflichtige, die mehr als 10 Jahre ihren Dienst nicht angetreten haben, durch das Zahlen einer Geldstrafe von der Wehrpflicht befreien. 2016 wurde diese Frist auf 8 Jahre verkürzt. Je nach Ausbildungs- und Familienstand wird hierfür eine Geldstrafe zwischen 100 und 500 Millionen IRR. erhoben. Die Strafen bei Nichtmeldung variieren abhängig von der Frage, ob sich das Land im Kriegszustand befindet oder nicht. Religionsführer Khamenei hat die Jahrgänge bis einschließlich 1975/1976, die bislang keinen Wehrdienst geleistet haben, freigestellt. Ein Freikauf vom Wehrdienst war durch temporäre Regelungen in unregelmäßigen Abständen immer wieder möglich, 2020 wurde diese Regelung jedoch zunächst ausgesetzt.

Bekennende Homosexuelle und Transsexuelle können vom Militärdienst freigestellt werden.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Zwangsverheiratungen von Minderjährigen kommen v.a. in ländlichen Gebieten und insb. bei Mädchen zur finanziellen Entlastung der Familie vor. Nach iranischem Recht können Mädchen ab 13 Jahren und Jungen ab 15 Jahren heiraten. Mit Zustimmung des Vaters und eines Richters kann eine Ehe vorher geschlossen werden, ein Mindestalter ist gesetzlich nicht festgelegt. Laut dem iranischen Statistikzentrum lag die Zahl der im Alter zwischen 10 und 14 Jahren verheirateten Mädchen von März bis November 2021 bei fast 10.000, eine Steigerung um 32% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Eltern dürfen ihre adoptierten Kinder heiraten, sofern ein Gericht zustimmt. Nach einer Häufung von sog. „Ehrenmorden“ hat das Parlament 2020 ein Gesetz verabschiedet, das den Schutz von Kindern vor Gewalttaten auch durch Verwandte stärken soll.

In Gefängnissen sind Erwachsene und Minderjährige oft nicht getrennt untergebracht.

In Iran arbeiten laut staatlichen Angaben 2 Millionen Kinder, inoffiziellen Schätzungen zufolge 7 Millionen Kinder (v.a. Jungen). Das iranische Recht verbietet zwar Kinderarbeit bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es diverse Einschränkungen (keine Schwer-/ Nacharbeit). In Familienbetrieben lässt das Gesetz aber die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren zu. Nach offiziellen Zahlen leben über zwei Millionen Kinder auf der Straße, viele sind als Straßenverkäufer*innen tätig. Politische Initiativen, Straßenkinder in ihre Familien zurückzubringen, verliefen nicht erfolgreich.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

In rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht sind Frauen in Iran weiterhin vielfältigen Diskriminierungen unterworfen, auch wenn diese zum Teil relativ offen diskutiert werden.

Nur eine Frau gehört dem Kabinett von Staatspräsident Raisi an, die Vizepräsidentin für Frauen- und Familienangelegenheiten Ensieh Khazali. [REDACTED]

[REDACTED] Von einigen staatlichen Funktionen (u. a. Richteramt, Staatspräsident) sind Frauen gesetzlich oder aufgrund entsprechender Ernennungspraxis ausgeschlossen.

•

1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LGBTI)

Homosexualität ist in Iran strafbar. Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches „Coming out“ selten. In westlich geprägten Teilen des Landes werden homosexuelle Beziehungen de facto geduldet bzw. ignoriert. Lesbische Frauen aus traditionellen Familien werden aus sozioökonomischen Gründen oder von der Familie häufig gedrängt, einen Mann zu heiraten.

Für homosexuelle Handlungen zwischen Männern sieht Art. 233 ff. IStGB die Todesstrafe vor, wofür allerdings die Beweisanforderungen sehr hoch sind (vier männliche Zeugen, Ermittlungsverbot in Fällen, in denen zu wenige Zeugenaussagen vorliegen, hohe Strafen für Falschbeschuldigungen). Bei Minderjährigen und in weniger schwerwiegenden Fällen sind Peitschenhiebe vorgesehen (auch hierfür sind zwei männliche Zeugen erforderlich). Homosexuelle Handlungen zwischen Frauen werden mit bis zu 100 Peitschenhieben, bei der vierten Verurteilung mit der Todesstrafe geahndet. Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität nicht eindeutig bestimmen. Nach Angabe von Menschenrechtsaktivisten wurden im Januar 2022 zwei Männer wegen homosexueller Handlungen hingerichtet.

Geschlechtsumwandlungen sind zulässig, allerdings wird nur die vollständige körperliche Transformation akzeptiert, ein drittes Geschlecht darf nicht existieren. Entsprechende Operationen scheinen nur teilfinanziert und Folgekosten wie Hormonbehandlungen nicht übernommen zu werden. Nach der Operation dürfen Transgender-Personen heiraten. Geschlechtsumwandlungen gelten als Weg, von der Heterosexualität abweichende sexuelle Orientierungen oder Identitäten in die Legalität zu bringen. Internetplattformen und Menschenrechtsaktivisten weisen regelmäßig auf die gesellschaftliche und soziale Verfolgung Transsexueller hin, zuletzt wurde im Januar von einer Messerattacke gegen eine transsexuelle Person berichtet. Iran hat nach Thailand die höchste Rate an Geschlechtsumwandlungen weltweit.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Die in Frankreich und Albanien ansässige exilpolitische Gruppe Mujahedin-e Khalq (MEK/MKO) gilt als Staatsfeind, Mitglieder werden mit allen Mitteln bekämpft (u.a. Verschleppung, mutmaßliche Planung eines Attentats in Paris). Iraner*innen, die im Ausland leben, sich dort öffentlich regimiekritisch äußern, sind von Repressionen bedroht, nicht nur, wenn sie in den Iran zurückkehren. Der Exiloppositionelle Ruhollah Sam wurde 2019 aus einem Drittstaat nach Iran verschleppt. Sam wurde wegen Propaganda gegen den Staat hingerichtet.

2. Repressionen Dritter

Frühere revolutionäre Organisationen (z.B. Revolutionskomitees) sowie die Basij sind so weit in das Staatswesen eingegliedert, dass ihre Handlungen dem Staat zuzurechnen sind. Repressionen von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind nicht bekannt.

3. Ausweichmöglichkeiten

Soweit die o.g. Repressionen praktiziert werden, geschieht dies landesweit unterschiedslos. Zivile und militärische Verwaltungsstrukturen arbeiten effektiv. Ausweichmöglichkeiten bestehen nicht.

4. Konfliktregionen (falls vorhanden)

Nicht einschlägig.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die iranische Verfassung vom 15. November 1979 enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog. Der Generalvorbehalt des Einklangs mit islamischen Prinzipien lässt jedoch erhebliche Einschränkungen zu. Der im Jahr 2001 geschaffene „Hohe Rat für Menschenrechte“ untersteht der Justiz und erfüllt nicht die Voraussetzungen der 1993 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten „Pariser Prinzipien“.

Iran hat folgende VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) (ICCPR);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (unter Vorbehalt des Einklangs mit dem islamischen Recht) (CRC);
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (CRC-OP-SC);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD);
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- UNESCO Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;
- VN-Apartheid-Konvention;
- Internationales Übereinkommen gegen Apartheid im Sport.

Iran hat folgende VN-Menschenrechtsabkommen nicht unterzeichnet und nicht ratifiziert:

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT);
- Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (OP-CAT);
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (OP2-ICCPR);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW);
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED);
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC) (unterzeichnet aber nicht ratifiziert).

Iran gehört zu den wenigen Staaten, die CAT und CEDAW nicht beigetreten sind.

Iran ist über Jahrzehnte einem Großteil der Besuchsanfragen der Sondermechanismen (Sonderberichterstatter) des VN-Menschenrechtsrates nicht nachgekommen: Verschwindenlassen (1997), Religionsfreiheit (2003), Extralegale und willkürliche Hinrichtungen (2004), Richterliche Unabhängigkeit (2006), Minderheiten (2008 sowie 2014), Folter (2010), Meinungsfreiheit (2010), Diskriminierung von Frauen (2014) und Versammlungsfreiheit (2017). Besuche im Rahmen der Sondermechanismen des Menschenrechtsrates fanden zuletzt in den Jahren 2002-2005 statt.

Am 24. März 2011 verabschiedete der VN-Menschenrechtsrat eine Resolution, mit der das Mandat eines Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation im Iran wiederhergestellt wurde. Dieses Mandat ist seitdem jährlich verlängert worden. Iran verweigert jedoch auch diesem Sonderberichterstatter die Einreise. In seinen jährlichen Berichten zeigt sich der Sonderberichterstatter kontinuierlich besorgt über die Menschenrechtslage in Iran und spricht dabei u.a. Probleme im Bereich Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Diskriminierung von Frauen und Minderheiten im Land sowie die mangelnde internationale Zusammenarbeit Irans im Bereich Menschenrechte an. Besorgt zeigt sich der Sonderberichterstatter auch über die Anwendung von Folter und die Vollstreckung der Todesstrafe, insbesondere gegen Täter*innen, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.

Iran betont in eigenen Erklärungen, konstruktiv und effektiv mit internationalen Gremien wie dem VN-Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten. Zuletzt hat sich Iran 2013 zur Wahl in den VN-Menschenrechtsrat gestellt, allerdings als inoffizieller Kandidat und ohne Erfolg. Seit 2021 ist Iran Mitglied der VN-Frauenrechtskommission (CSW).

Iran-spezifische VN-Resolutionen werden unter dem Vorwurf zurückgewiesen, der Westen instrumentalisieren Menschenrechte für politische Zwecke. In der letzten Länderresolution der Generalversammlung gegen Iran aus dem Jahr 2021 wurden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen angeprangert und Iran insbesondere auch zur internationalen Zusammenarbeit aufgefordert. Iran setzt sich inhaltlich jedoch nicht mit den Resolutionen auseinander.

Das Universal Periodic Review-Verfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats ist 2010, 2014 und 2019 durchgeführt worden. Beim UPR-Verfahren 2019 ergriffen mehr als 110 Staaten in der Aussprache das Wort. Empfehlungen konzentrierten sich auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe bzw. deren Aussetzung für zum Tatzeitpunkt Minderjährige, auf Frauen- und Kinderrechte (u. a. Mindestalter für Eheschließung und politische Partizipation), Rechte von (religiösen) Minderheiten, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Zusammenarbeit mit VN-Mechanismen wie Konventionen und Sonderberichterstattern und die Justiz.

2. Folter

Folter ist nach Art. 38 der iranischen Verfassung verboten. Dennoch sind seelische und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung bei Verhören und in Haft insbesondere in politischen Fällen üblich. Folter wird in politischen Fällen nicht nur geduldet, sondern mitunter angeordnet. Dies betrifft nichtregistrierte Gefängnisse, aber auch „offizielle“ Gefängnisse, insbesondere den berühmten Trakt 209 im Teheraner Evin-Gefängnis, [REDACTED] in dem politische Gefangene inhaftiert sind (vgl.

dazu auch II.1.5). Ziel der Folter ist meist, Geständnisse zu erzwingen (v.a. bei Verfahren, die mit Hinrichtung enden) und bei politischen Verfahren einen Abschreckungseffekt zu erzielen.

3. Todesstrafe

Das iranische Strafrecht sieht für eine Vielzahl an Verbrechen die Todesstrafe vor, die ausnahmsweise auch öffentlich vollstreckt werden kann. Seit 2020 gab es allerdings keine öffentlichen Hinrichtungen. Offizielle Statistiken existieren nicht. Inoffiziellen Statistiken zufolge wurden 2018 mindestens 223 Personen hingerichtet, 2019 mindestens 235, 2020 mindestens 233 und 2021 bis Mitte Dezember 2021 mindestens 278

Bei den Straftatbeständen dominieren Hinrichtungen wegen Mordes (2020 insgesamt 180 von insgesamt 233 Hinrichtungen, 2021 bisher 113 von 225 Hinrichtungen). Weitere Tatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, sind: terroristische Aktivitäten, Kampf gegen Gott („mohareb“), Staatsschutzdelikte wie Spionage, bewaffneter Raub, Waffenbeschaffung, Hoch- und Landesverrat, Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, Bandenbildung, Beleidigung oder Entweihung von heiligen Institutionen des Islams oder heiligen Personen (z.B. durch Missionstätigkeit), Vergewaltigung, Homosexualität, Ehebruch sowie Geschlechtsverkehr eines Nicht-Muslimen mit einer Muslimin. Auch der Abfall vom Islam (Apostasie) kann mit der Todesstrafe geahndet werden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts ist es jedoch in den letzten 20 Jahren zu keiner Hinrichtung aus diesem Grund gekommen. 2017 trat eine Änderung des Strafgesetzes für Drogendelikte in Kraft, die die Todesstrafen im Bereich der Drogenkriminalität auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkte. Bagatelldelikte sind damit von der Todesstrafe ausgenommen. Entsprechend sank die Zahl der Hinrichtungen für Drogenkriminalität dieser Gesetzesänderung stark. Seit Oktober 2021 ist aber ein erneuter Anstieg bei der Zahl der Hinrichtungen für Drogenkriminalität zu verzeichnen.

Die Verhängung der Todesstrafe ist gegen männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, für Mädchen ab dem 9. Lebensjahr möglich und kann bei Eintritt der Volljährigkeit vollstreckt werden. 2020 wurden mindestens vier zur Tatzeit minderjährige Täter*innen hingerichtet, 2021 mindestens zwei. Mehreren weiteren zur Tatzeit Minderjährigen droht die Hinrichtung. 2019 wurden auch zwei zum Zeitpunkt der Hinrichtung Minderjährige exekutiert.

Hinrichtungen erfolgen weiterhin regelmäßig ohne rechtlich vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Familienangehörigen, die Herausgabe des Leichnams wird teilweise verweigert oder verzögert.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Amnestien siehe II.1.5.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Es existieren Hinweise auf extralegale Tötungen, besonders im Rahmen von Folter in Gefängnissen in politischen Fällen (insb. im Zusammenhang mit Protesten zum Jahreswechsel 2017/2018 sowie Protesten im November 2019). Zumeist wird in solchen Fällen als offizielle Todesursache Selbstmord vermerkt. Es liegen glaubhafte Hinweise vor, dass Sicherheitskräfte bei Protesten im November 2019 gezielt auf Köpfe und lebenswichtige Organe von Demonstrant*innen schossen. [REDACTED]

Willkürliche Festnahmen, Haft und unverhältnismäßigen Strafen sind in politischen Fällen üblich (s. auch II.1.5.).

Fälle von Menschenhandel sind nicht bekannt. Menschenschmuggel wird staatlich verfolgt.

Im iranischen Strafrecht sind körperliche Strafen wie die Amputation von Fingern, Händen und Füßen oder das Erblinden (ein Auge oder beide) als Vergeltungsmaßnahme vorgesehen. Berichte über erfolgte Amputationen dringen selten an die Öffentlichkeit. Wie hoch die Zahl der durchgeführten Amputationen ist, kann nicht geschätzt werden. Für bestimmte Vergehen wie Alkoholenuss, Missachten des Fastengebots oder außerehelichem Geschlechtsverkehr sieht das Strafgesetzbuch Auspeitschung vor. Teilweise besteht die Möglichkeit, diese durch Geldzahlung abzuwenden.

Haftanstalten außerhalb der Hauptstadt und in den Provinzen sind chronisch drastisch überbelegt und weisen häufig unzureichende hygienische Verhältnisse auf. Auch die Gefängnisse sind von der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie betroffen. Es gibt Berichte über Zwangsarbeit in Gefängnissen.

Theoretisch muss jede*r Tatverdächtige spätestens 48 Stunden nach der Verhaftung einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheidet. Diese Frist wird nicht immer eingehalten.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Iran hat die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und übernimmt seit mehr als drei Jahrzehnten Verantwortung für afghanische und irakische Flüchtlinge im Land; über Einwanderung aus Pakistan werden keine Angaben gemacht. Einem eingeschränkten Kreis von 800.000 Amayesh-Karteninhaberinnen und -inhabern, die Zugang zu Gesundheitsdiensten und zum Bildungssystem haben, stehen 2,6 Mio. nicht registrierte Flüchtlinge und 586.000 Afghan*innen mit Pass und Visum gegenüber (UNHCR). Der aktuelle Registrierungszyklus der iranischen Regierung ist im Mai 2021 gestartet. Infolge eines Dekrets des Obersten Revolutionsführers aus dem Jahr 2015 sind aktuell 500.080 afghanische und irakische Flüchtlingskinder, darunter 185.000 ohne offiziellen Flüchtlingsstatus, an iranischen Schulen eingeschrieben. Neben dem Schutz vor Abschiebungen für die ganze Familie geht damit der Zugang zu einer besseren Grundversorgung mit Nahrungsmitteln sowie Beratung und Gesundheitsfürsorge einher.

Die Krankenversicherungsleistungen für registrierte Flüchtlinge sollen erweitert und möglichst alle Flüchtlinge in medizinische Betreuungsmaßnahmen aufgenommen werden. Dazu bedient sich die Flüchtlingsbehörde BAFIA (Bureau for Aliens and Foreign Immigrant's Affairs) zunehmend eines Überweisungssystems von besonders schwierigen Fällen an internationale Nichtregierungsorganisationen oder den UNHCR. Dieser ist mit Gesundheitsstationen in 18 Provinzen tätig und leistet mit einem zusätzlichen Versicherungsangebot innerhalb des bestehenden Salamat-System (UPHI) im aktuellen 7. Zyklus, der am 24.02.2022 abläuft, Hilfe in bis zu 120.000 Härtefällen. Zudem sind Flüchtlinge Teil der staatlichen Covid-19-Impfkampagne. Bis Ende September hatten ca. 500.000 Personen die Erstdosis erhalten.

Die meisten Flüchtlinge gehen gering qualifizierten und schlecht bezahlten Arbeiten v.a. im informellen Sektor (Bau, Reinigung/Müllabfuhr oder Landwirtschaft) nach, die offiziell

versicherungspflichtig sind. Eine Beschäftigung in hochqualifizierten Berufen ist nicht erlaubt. Sie sind im Großen und Ganzen - auch wenn sie zum Teil bereits in der zweiten Generation in Iran leben - wenig integriert.

Die freiwillige Rückkehr registrierter afghanischer Flüchtlinge sank 2021 mit 800 Personen weiter (Vergleichszeitraum 2020: 947). Nach Angaben des UNHCR erfolgten 60% dieser Ausreisen durch Studierende in der Absicht, mit einem entsprechenden Visum wieder in den Iran einzureisen. Seit Jahresbeginn 2021 sind laut IOM bislang (Stand November 2021) mit 1.063.393 erneut mehr nicht registrierte Afghan*innen aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. UNHCR führt dies auf die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage in Iran sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurück. Am 16. August hat UNHCR eine Stellungnahme („non-return advisory“) veröffentlicht, in der Staaten zur Einhaltung des völkerrechtlichen Prinzips des non-refoulement aufgerufen wurden. [REDACTED]

Vor dem Hintergrund der faktischen Machtübernahme der Taliban in Afghanistan rechnet die iranische Regierung mit einer Massenfluchtbewegung aus dem Nachbarland und betont mit Blick auf die Wirtschaftslage und die anhaltende Covid-19-Pandemie, dass die Aufnahmekapazität erreicht sei. Deshalb fordert Iran substanzielle finanzielle Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft. [REDACTED]

UNHCR koordiniert die Aktivitäten der internationalen Organisationen in Iran und hat mit BAFIA am 13. September eine Vereinbarung zum Ausbau des Standortes Niatak in Sistan-Belutschistan unterzeichnet. Dort sollen bis zu 7.500 Flüchtlinge untergebracht werden.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung ist in Iran gesichert, wozu neben staatlichen Hilfen auch das islamische Spendensystem beiträgt. Der monatliche Mindestlohn für eine vierköpfige Familie mit einer erwerbstätigen Person liegt bei ca. 40 Mio. IRR (umgerechnet etwa 130 Euro, aufgrund Inflation und Wechselkursveränderung stark schwankend). Das durchschnittliche, monatliche Pro-Kopf-Einkommen liegt bei ca. 54,6 Mio. IRR (ca. 180 Euro). Alle angestellten Arbeitnehmer*innen unterliegen einer Sozialversicherungspflicht, die die Bereiche Rente, Unfall und Krankheit umfasst. Der Rentenanspruch entsteht in voller Höhe nach 30 Einzahlungsjahren.

Nachdem in die Sozialversicherungskasse zwei Jahre eingezahlt wurde, entsteht für Angestellte ein monatlicher Kindergeldanspruch i.H.v. ca. 2,7 Mio. IRR (ca. 9 Euro) pro Kind. Ebenfalls besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld i.H.v. 70-80% des Gehaltes, das für mindestens ein Jahr gezahlt wird.

Schließlich erhält ein geringer Teil der nicht oder gering verdienenden iranischen Bevölkerung zur Sicherung der Grundversorgung monatlich 500.000 IRR (ca. 1,5 Euro), sog. Yarane.

Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende und ihre Familien sind nicht bekannt.

Im Übrigen gibt es soziale Absicherungsmechanismen, wie z. B. Armenstiftungen, Kinder-, Alten-, Frauen- und Behindertenheime. Hilfe für Bedürftige wird durch den Staat, die Moscheen, religiöse Stiftungen, Armenstiftungen und oft auch durch NROs oder privat organisiert (z. B. Frauengruppen).

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

IOM ist seit 2014 Servicestation des Europäischen ERIN-Programms zur Unterstützung der Rückübersiedlung von Iraner*innen aus Europa (deutsche Partnerinstitutionen sind BAMF und BMI). Über REAG/GARP wurden 2020 bislang 236 Rückkehrende verzeichnet, 2021 bis einschließlich November 213.

1.3 Medizinische Versorgung

Grundsätzlich entspricht die medizinische Versorgung nicht (west-)europäischen Standards. Das Land hat in den Jahrzehnten seit der Revolution 1979 allerdings viel in das nationale Gesundheitssystem investiert, was auch von der WHO bestätigt wird. Die Mutter- und Säuglingssterblichkeit ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, die Lebenserwartung ist auf inzwischen 74 Jahre (Männer) bzw. 78 Jahre (Frauen) gestiegen. Selbst in ländlichen Gebieten haben immerhin 85% der Bevölkerung Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, 90% werden mit sauberem Trinkwasser versorgt, 80% sind an entsprechende Sanitäranlagen angeschlossen. Dennoch haben bei weitem nicht alle Zugang zu komplexen, spezialisierten und damit auch teureren Diensten, die eine älter werdende Bevölkerung mit immer mehr „Zivilisationskrankheiten“ braucht.

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

[illegible]

[REDACTED]

3. Einreisekontrollen

Deutsche Reiseausweise oder EU-Heimreisepapiere werden von den Grenzbehörden nicht anerkannt. Eine Einreise ist lediglich mit einem gültigen iranischen Reisepass möglich. Die iranischen Auslandsvertretungen sind angewiesen, diesen jedem/jeder iranischen Staatsangehörigen auf Antrag auszustellen.

[REDACTED]

4. Abschiebewege

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

[REDACTED]

Durch die sukzessive Digitalisierung des Justizsystems können seit Ende 2016 Justizdokumente über eine elektronische Datenbank, das sog. Sana-System, abgerufen werden. Seit 2019 werden Justizdokumente in allen Provinzen in der Regel fast ausschließlich über diese Datenbank kommuniziert (vgl. Art. 175 iranische StPO in der Fassung von 2013/14). Sofern die Dokumente in der Justizdatenbank hinterlegt sind, kann von deren Echtheit ausgegangen werden.

[REDACTED]

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

2. Meldewesen und Register

2.1 Meldewesen

Es gibt kein mit dem Deutschen vergleichbares Meldewesen. Die Schreibweise von Adressen unterliegt nicht zwangsläufig einem einheitlichen Format, sie werden üblicherweise durch eine Kombination von Haupt- und Nebenstraße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Stadt (-Bezirk) angegeben. Es wird eine zehnstellige wohnungs- bzw. gebäudebezogene Postleitzahl verwendet. Insbesondere im ländlichen Bereich fehlen die Benennung von Straßen, Nummerierungen und die systematische Vergabe von Postleitzahlen.

2.2 Personenstandsregister

Es gibt ein zentral angelegtes elektronisches Personenstandsregister (سازمان ثبت احوال کشور; „Saseman-e sabt-e Ahwal keschwar“), in das Geburt, Eheschließung/Scheidung und Tod eingetragen werden. Registereinträge können von dem jeweiligen Bezirksamt für Personenstandsangelegenheiten erteilt werden. Auskünfte über die bei der Ehe grundsätzlich geschlossenen Eheverträge können zudem von dem Notar erteilt werden, bei dem sie geschlossen worden sind.

2.3 Fahndungsregister

Es liegen keine Erkenntnisse zu einem nationalen Fahndungsregister vor. Auf internationaler Ebene ist Iran an das Informations- und Kommunikationssystem von Interpol (I-24/7) angeschlossen. Laut Angaben des iranischen Interpol-Nationalbüros kann durch die betroffene Person regelmäßig selbstständig über www.epolic.ir überprüft werden, ob ein gültiger Haftbefehl vorliegt.

2.4 Strafregister

Es gibt ein zentrales Strafregister, auf dessen Grundlage iranische Staatsangehörige in Iran und bei iranischen Auslandsvertretungen polizeiliche Führungszeugnisse beantragen können.

3. Zustellungen

Eine förmliche Zustellung auf diplomatischem Wege ist unter besonderer Berücksichtigung des ordre- publics und einer möglichen Schaffung von Nachfluchtgründen grundsätzlich möglich, gelingt aber nicht immer und kann bis zu 12 Monaten dauern - in Ausnahmefällen auch länger. Die Bearbeitungszeit hängt u.a. maßgeblich davon ab, ob die Empfängeradresse vollständig inklusive der Postleitzahl angegeben wird.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die offizielle Registrierungsbehörde nimmt alle iranischen Staatsangehörigen in ihre Datenbank auf, nachdem zuvor die Identität durch Polizei- und Informationsdienste festgestellt worden ist. Auslandsvertretungen sind nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen. Ein formales Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren ist nicht bekannt.

Für afghanische Flüchtlinge, die vermehrt z. B. im Rahmen der Familienzusammenführung in der Deutschen Botschaft vorstellig werden, ist die Lage ungleich schwieriger. Die Überprüfung jeglicher Art von Dokumenten ist zeitraubend und schwierig bis unmöglich.

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Zur rechtmäßigen Ausreise aus der Islamischen Republik Iran benötigen iranische Staatsangehörige einen gültigen Reisepass und einen Nachweis über die Bezahlung der Ausreisegebühr (gestaffelte Gebühr: derzeit 4 Mio. IRR – 8 Mio. IRR, zwischen ca. 11 und 23 EUR).

Bei unrechtmäßigen Ausreisen auf dem Luftweg kommt es durch die Reduzierung der Direktflugverbindungen in die Schengener Staaten / Europäische Gemeinschaft und aufgrund der Sensibilisierung der Fluggesellschaften (Zwangsgeldandrohung bei unerlaubten Beförderungen / steigender Migrationsdruck, pandemiebedingte Einreisevoraussetzungen)

~~--VS-- Nur für den Dienstgebrauch--~~
In geschwärzter Fassung nicht als VS-NfD eingestuft!

[REDACTED]